

# PETER WEINMAR

Wirtschaftstreuhand

Beideter Wirtschaftsprüfer & Steuerberater • Allgemein  
beideter gerichtlicher Sachverständiger • Peer Reviewer  
Credit Rating Analyst • Buchungsstelle • Datenerfassung für EDV

Nr. 07/08



**Bitte beachten Sie, dass die Kanzlei  
am  
24. Dezember und 31. Dezember 2008  
sowie  
2. Jänner und 5. Jänner 2009  
geschlossen hat**

INHALT

WIEN, 11. SEPTEMBER 2008

- 1) HAFTUNG DES GEWERBERECHTLICHEN GESCHÄFTSFÜHRERS
- 2) ERHÖHUNG VON PENDLERPAUSCHALE UND KILOMETERGELD AB 1.7.2008
- 3) STUNDUNGSZINSEN UND AUSSETZUNGSZINSEN
- 4) SCHENKUNGMELDEGESETZ 2008
- 5) VERBRAUCHERPREISINDEX

#### Durchwahlen und Mailadressen:

Frau Bettina Petzel	<a href="mailto:petzel@weinmar.at">petzel@weinmar.at</a>	DW 15
Frau Cornelia Klambauer	<a href="mailto:klambauer@weinmar.at">klambauer@weinmar.at</a>	DW 23
Frau Brigitte Dobiasch	<a href="mailto:dobiasch@weinmar.at">dobiasch@weinmar.at</a>	DW 11
Frau Manuela Banoza	<a href="mailto:banoza@weinmar.at">banoza@weinmar.at</a>	DW 16
Frau Ornina Güney	<a href="mailto:gueney@weinmar.at">gueney@weinmar.at</a>	DW 12
Frau Sonja Hahn	<a href="mailto:hahn@weinmar.at">hahn@weinmar.at</a>	DW 22
Frau Sladjana Mijatovic	<a href="mailto:mijatovic@weinmar.at">mijatovic@weinmar.at</a>	DW 18
Frau Claudia Haider-Maurer	<a href="mailto:haider@weinmar.at">haider@weinmar.at</a>	DW 10

✉ A - 1080 Wien, Lerchengasse 18 / Pfeilgasse 13  
☎ +43 (1) 408 00 16  
📠 +43 (1) 408 00 16- 33  
💻 [www.weinmar.at](http://www.weinmar.at)

DVR: 0432938  
UID-Nr. ATU12752706

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themenbereiche. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren SachbearbeiterInnen ein.

Kostenloses Kanzleiservice  
über Steuerrecht,  
Arbeitsrecht, Betriebswirtschaft

# HAFTUNG DES GEWERBERECHTLICHEN GESCHÄFTSFÜHRERS

Trotz Liberalisierung der Gewerbeordnung ist es in vielen Bereichen noch immer vorgeschrieben, dass ein gewerberechtlicher Geschäftsführer gegenüber der Gewerbebehörde namhaft gemacht wird. Der gewerberechtliche Geschäftsführer ist

- ⇒ dem **Gewerbetreibenden** für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes sowie
- ⇒ der **Behörde** für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich.

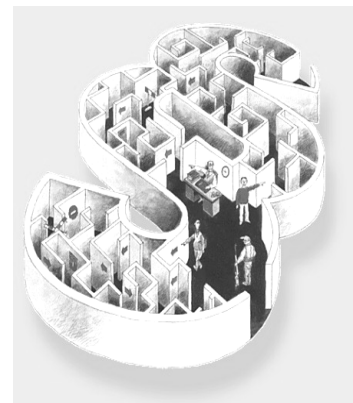
Bezüglich der Integration des gewerberechtlichen Geschäftsführers in das Unternehmen gibt es zwei Möglichkeiten, nämlich

- ⇒ die Bestellung als **handelsrechtlicher Geschäftsführer** (diese Möglichkeit besteht im Bereiche von Kapitalgesellschaften) bzw. **unbeschränkt haftenden Gesellschafter** einer Personengesellschaft oder
- ⇒ die Bestellung als **Dienstnehmer** mit einer Mindestarbeitszeit von 20 Stunden pro Woche

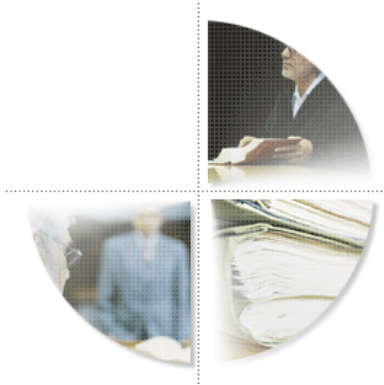
Viele gewerberechtliche Geschäftsführer sind sich jedoch nicht bewusst, dass sie – auch wenn sie weder handelsrechtlicher Geschäftsführer noch persönlich haftender Gesellschafter sind – mit der Bereitschaft, als gewerberechtlicher Geschäftsführer gegenüber der Gewerbebehörde namhaft gemacht zu werden, eine Vielzahl von Haftungen übernehmen.

Aus diesem Grunde darf ich auf die wesentlichen gewerberechtlichen Vorschriften hinweisen, deren Übertretung zu Verwaltungsstrafen für die gewerberechtlichen Geschäftsführer führen:

- die Einhaltung der **Betriebsanlagenehmigung**
- die **unbefugte Gewerbeausübung**, wenn sie im Zusammenhang mit dem rechtmäßig ausgeübten Gewerbe besteht (z.B. ein Installationsbetrieb der auch Elektroarbeiten durchführt)
- Einhaltung der auf der Gewerbeordnung basierenden **Verordnungen und Bescheide** (z.B. Sperrstundenverordnung)
- Einhaltung der vorgeschriebenen **Öffnungszeiten**
- Einhaltung der Bestimmungen des **Lebensmittelgesetzes**
- Erfüllung der Auflagen die in einem **Betriebsanlagenbescheid** enthalten sind
- Einhaltung verschiedener **Verwaltungsvorschriften** (z. B. Preisauszeichnungsverpflichtung, Berufsausbildungsgesetz)
- Einhaltung von **Umweltgesetzen** (z. B. Abfallentsorgung)



Keine Haftung gegenüber der Behörde besteht jedoch bei Verstößen gegen Landesgesetze und arbeitsrechtliche Bestimmungen (Arbeitnehmerschutzbestimmung, Arbeitszeitgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz). Zu beachten ist ferner, dass der gewerberechtliche Geschäftsführer – wenn er als Dienstnehmer beschäftigt ist – keine Weisungen des handelsrechtlichen Geschäftsführers bzw. Betriebsinhabers erfüllen muss, wenn er sich bei deren Befolgung strafbar machen würde.



Eine weitere Haftung besteht gegenüber dem Gewerbeinhaber. Gegenüber dem Gewerbeinhaber (Unternehmer) haftet der gewerberechtliche Geschäftsführer für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes. Derartige Haftungsansprüche werden mitunter seitens des Unternehmens bei Auflösung des Dienstverhältnisses als Compensando-Forderung gegenüber dem – im Dienstverhältnis tätigen – gewerberechtlichen Geschäftsführer vorgebracht. In der Praxis ist es am häufigsten üblich, dass dem gewerberechtlichen Geschäftsführer vorgeworfen wird, er habe sich nicht über die aktuellen Neuerungen

im Hinblick auf die Gewerbeausübung informiert, wodurch dem Unternehmen ein Schaden entstanden sei. Derartige Verfahren sind beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht oft langwierig, da sie vor allem durch Sachverständige belegt werden müssen.

Nichtsdestoweniger kann auch der handelsrechtliche Geschäftsführer (wenn er nicht gewerberechtlicher Geschäftsführer ist) zur Haftung herangezogen werden, wenn

- ⇒ er die Verletzung der gewerberechtlichen Vorschriften wissentlich duldet oder vorsätzlich veranlasst.
- ⇒ ihn ein Auswahlverschulden bei der Person des gewerblichen Geschäftsführers trifft.
- ⇒ er sich eines Geschäftsführers bedient, der nicht den Voraussetzungen der Gewerbeordnung entspricht.
- ⇒ er es unterlassen hat einen ordentlichen gewerblichen Geschäftsführer zu bestellen.

Haftungsansprüche werden auch aus verschiedenen Umweltschäden – für die der gewerberechtliche Geschäftsführer verantwortlich gemacht werden kann – geltend gemacht, wobei insbesondere in diesem Bereiche die Kontaminierung und die Luftreinhaltung zu erwähnen sind.

Wird der gewerberechtliche Geschäftsführer (der im Dienstverhältnis zum Unternehmer steht) zu einer Geldstrafe verurteilt, und wird diese Geldstrafe vom Unternehmen refundiert, ist diese wie ein Gehaltsbezug zu behandeln (Verpflichtung zur Entrichtung der Lohnabgaben).

## ERHÖHUNG VON PENDLERPAUSCHALE UND KILOMETERGELD AB 1.7.2008

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wurden die Pendlerpauschale und das Kilometergeld erhöht. Dieses beträgt nunmehr:

### Öffentliches Verkehrsmittel zumutbar (kleines Pendlerpauschale)

Entfernung	Betrag/Jahr in Euro	Betrag/Jahr in Euro	Betrag/Monat in Euro	Betrag/Monat in Euro
	Wert bis 30.6.08	Wert ab 1.7.08	Wert bis 30.6.08	Wert ab 1.7.08
ab 20 km	546,00	630,00	45,50	52,50
ab 40 km	1.080,00	1.242,00	90,00	103,50
ab 60 km	1.614,00	1.857,00	134,50	154,75

### Öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar (großes Pendlerpauschale)

Entfernung	Betrag/Jahr in Euro	Betrag/Jahr in Euro	Betrag/Monat in Euro	Betrag/Monat in Euro
	Wert bis 30.6.08	Wert ab 1.7.08	Wert bis 30.6.08	Wert ab 1.7.08
ab 2 km	297,00	342,00	24,75	28,50
ab 20 km	1.179,00	1.356,00	98,25	113,00
ab 40 km	2.052,00	2.361,00	171,00	196,75
ab 60 km	2.931,00	3.372,00	244,25	281,00

### Kilometergeld

Das amtliche Kilometergeld wird ab 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2009 wie folgt erhöht:

	Bis 30.6.2008 je Kilometer (gerundet) in Euro	Ab 1.7.2008 je Kilometer (gerundet) in Euro
Personen- und Kombinationskraftwagen	€0,376 (€0,38)	€0,42
Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm <sup>3</sup>	€0,119 (€0,12)	€0,14
Für Motorräder mit Hubraum über 250 cm <sup>3</sup>	€0,212 (€0,22)	€0,24
Zuschlag für mitbeförderte Person	€0,045 (€0,05)	€0,05

Die neuen Beträge gelten für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2009 und kommen bei der Lohnverrechnung für Juli 2008 bereits zur Anwendung. Ebenso gelten die neuen Sätze bei der Veranlagung 2008 für Zeiträume ab Juli 2008.

## STUNDUNGSZINSEN UND AUSSETZUNGSZINSEN

Der Zinssatz für **Stundungszinsen** liegt derzeit 4,5 % über dem Basiszinssatz, für **Aussetzungszinsen und Anspruchszinsen** 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Europäischen Zentralbank stieg in Österreich der Basiszinssatz mit Wirkung ab 9.7.2008 auf 3,7 %. Der Zinssatz für **Stundungszinsen** beträgt daher seit 9.7.2008 8,2 %, für **Aussetzungszinsen** 5,7 % und für **Anspruchszinsen** ebenfalls 5,7 %.



Basiszinssatz und Steuerzinssatz haben sich seit März 2007 wie folgt entwickelt:

Zeitraum	Basiszinssatz	Stundungszinssatz	Aussetzungszinssatz	Anspruchszinsen
14.3.2007 – 8.7.2008	3,19 %	7,69 %	5,19 %	5,19 %
Seit 9.7.2008	3,70 %	8,20 %	5,70 %	5,70 %

## SCHENKUNGSMELDEGESETZ 2008

Wie bereits in meinem Rundschreiben Nr. 4/2008 angekündigt, trat mit Wirkung vom 1. August 2008 das neue Schenkungsmeldegesetz in Kraft. Gleichzeitig wurde mit 31. Juli 2008 die bisherige Erbschafts- und Schenkungssteuer abgeschafft.

Für Grundstücksschenkungen wird nunmehr die 3,5 %ige Grunderwerbsteuer eingehoben. Zwecks Vermeidung von Missbrauch wurden jedoch spezielle Meldevorschriften eingeführt. Dabei ist zu unterscheiden in

- Schenkungen zwischen Angehörigen und
- Schenkungen zwischen anderen Personen

**Erwerbe zwischen Angehörigen** sind dann nicht dem Finanzamt zu melden, wenn der Wert €50.000,00 innerhalb eines Jahres nicht übersteigt. **Schenkungen zwischen fremden** Personen die miteinander nicht verwandt sind, sind dann dem Finanzamt zu melden, wenn die Schenkung innerhalb von 5 Jahren insgesamt den Betrag von €15.000,00 überschreitet.

Zusammen zu rechnen sind nur Schenkungen zwischen denselben Personen. Im Zusammenhang mit der Einführung des Schenkungsmeldegesetzes wurden zahlreiche Klarstellungen und Definitionen eingeführt (z.B. bezüglich der Übertragung von Betrieben, Anteilen udglm.). Sofern dies für Sie von Interesse ist, bitte ich Sie diesbezüglich in meiner Kanzlei rückzufragen.



## VERBRAUCHERPREISINDEX

<b>Großhandelpreisindex ohne MwSt.</b> (1976 = 100) (1986 = 100) (1996 = 100) (2000 = 100) (2005 = 100)	<b>Jänner 2008</b>	<b>Februar 2008</b>	<b>März 2008</b>	<b>April 2008</b>	<b>Mai 2008</b>
	176,1	178,0	180,7	181,2*	185,4*
	132,3	133,7	135,7	136,0*	139,2*
	126,9	128,3	130,2	130,5*	133,6*
	123,2	124,5	126,4	126,7*	129,7*
	111,9	113,1	114,8	115,1*	117,8*
<b>harmonisierter Verbraucherpreisindex</b> (HVPI-KS 2005 = 100) (HVPI 2005 = 100)	105,58**	105,90	106,68	107,15*	107,74*
<b>Verbraucherpreisindex 2005</b> (2005 = 100)	105,3**	105,6	106,4	106,7*	107,4*
<b>Verbraucherpreisindex 2000</b> (2000 = 100)	116,5	116,8	117,7	118,0*	118,8*
<b>Verbraucherpreisindex 1996</b> (1996 = 100)	122,6	122,9	123,8	124,2*	125,0*
<b>Verbraucherpreisindex 1986</b> (1986 = 100)	160,3	160,7	161,9	162,4*	163,5*
<b>Verbraucherpreisindex 1976</b> (1976 = 100)	249,1	249,8	251,7	252,5*	254,1*
<b>Verbraucherpreisindex 1966</b> (1966 = 100) einschl. MwSt.	437,2	438,5	441,8	443,0*	445,9*
<b>Verbraucherpreisindex I</b> (1958 = 100)	557,0	558,6	562,9	564,4*	568,1*
<b>Verbraucherpreisindex II</b> (1958 = 100)	558,8	560,4	564,7	566,3*	570,0*
<b>Kleinhandelspreisindex</b> (März 1938 = 100)	4.218,2	4.230,2	4.262,3	4.274,3*	4.302,3*
<b>Lebenshaltungskostenindex</b> (1938 = 100) (1945 = 100)	4.157,1 4.894,4	4.169,0 4.908,4	4.200,6 4.945,6	4.212,4* 4.959,5*	4.240,0* 4.992,1*
<b>Arbeiter-Netto-Tariflöhne</b> (April 1986 = 100) ohne Kinderbeihilfe mit Kinderbeihilfe	11.777,2 13.936,9	11.799,7 13.963,5	11.799,7 13.963,5	11.822,2* 13.990,1	11.889,6* 14.069,9*
<b>Baukostenindex</b> Wohnhaus- u. Siedlungsbau (2000 = 100) Baumeisterarbeiten Gesamtbau	130,2 127,7	131,1 128,2	131,6 128,8	131,9* 129,0*	137,2* 132,8*

\* Vorläufig

\*\* Korrigiert